

## **Kriterien für die Erteilung einer Weiterbildungsbefugnis im Gebiet Chirurgie - Basisweiterbildung**

---

Der Vorstand der Ärztekammer Hamburg hat am 5. November 2007 - unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Fachbeisitzerkonferenz Chirurgie am 24.04.2007 - die nachfolgenden Kriterien zu § 5 der Weiterbildungsordnung der Hamburger Ärztinnen und Ärzte vom 21.02.2005 i.d.F. vom 30.10.2006 (WBO 05) für die Erteilung einer Weiterbildungsbefugnis im Gebiet Chirurgie - bezogen auf die Basisweiterbildung beschlossen:

Der zeitliche Umfang der Basisweiterbildung im Gebiet Chirurgie beträgt 24 Monate. Davon sind

- 6 Monate Notfallaufnahme
- 6 Monate Intensivmedizin in der Chirurgie oder in einem anderen Gebiet
- 12 Monate Chirurgie abzuleisten. 6 Monate Chirurgie können im ambulanten Bereich absolviert werden.

### **Kriterien für die stationäre Weiterbildung:**

#### **2-jährige Weiterbildungsbefugnis**

Die Anforderungen an die Weiterbildungszeit sowie die Untersuchungs- und Behandlungsmethoden werden vollständig erfüllt. Dies umfasst die o.g. Weiterbildungsabschnitte.

Inhaltlich sind folgende Forderungen zu wichtigen allgemeinen chirurgischen Themenkomplexen nicht verzichtbar:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der Wundversorgung, Wundbehandlung, Verbandslehre und operativen Grundprinzipien
- den Grundlagen der gebietsbezogenen Tumorthherapie
- der Erkennung und Behandlung von Infektionen einschließlich epidemiologischer Grundlagen, den chirurgischen Hygienemaßnahmen
- Analgesierungs- und Sedierungsmaßnahmen einschließlich der Behandlung akuter Schmerzzustände (perioperative Versorgung)

#### **1,5-jährige Weiterbildungsbefugnis**

Die Anforderungen an die Weiterbildungszeit werden teilweise sowie die Untersuchungs- und Behandlungsmethoden werden vollständig erfüllt. Dies umfasst die folgenden Weiterbildungsabschnitte:

- 6 Monate Notaufnahme ODER 6 Monate Intensivmedizin in der Chirurgie oder in einem anderen Gebiet
- 12 Monate Chirurgie

Inhaltlich sind folgende Forderungen zu wichtigen allgemeinen chirurgischen Themenkomplexen nicht verzichtbar:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der Wundversorgung, Wundbehandlung, Verbandslehre und operativen Grundprinzipien
- den Grundlagen der gebietsbezogenen Tumorthherapie
- der Erkennung und Behandlung von Infektionen einschließlich epidemiologischer Grundlagen, den Hygienemaßnahmen
- Analgesierungs- und Sedierungsmaßnahmen einschließlich der Behandlung akuter Schmerzzustände (perioperative Versorgung)

## 1-jährige Weiterbildungsbefugnis

Anforderung an die Weiterbildungszeit:

- 12 Monate Chirurgie

Untersuchungen und Behandlungsmethoden	Richtzahl
- Ultraschalluntersuchungen bei chirurgischen Erkrankungen und Verletzungen	25
- Infusions-, Transfusions- und Blutersatztherapie, enterale und parenterale Ernährung einschließlich Sondentechnik	25
- Lokal- und Regionalanästhesien	25
- Eingriffe aus dem Bereich der ambulanten Chirurgie	25
- Erste Assistenzen bei Operationen und angeleitete Operationen	25
- Indikationsstellung u. Überwachung physikalischer Therapiemaßnahmen	BK

BK = Basiskenntnisse

## Kriterien für die ambulante Weiterbildung:

### 6-monatige Weiterbildungsbefugnis

Untersuchungs- und Behandlungsmethoden	Richtzahl
- Ultraschalluntersuchungen bei chirurgischen Erkrankungen und Verletzungen	25
- Lokal- und Regionalanästhesien	25
- Eingriffe aus dem Bereich der ambulanten Chirurgie	25
- Erste Assistenzen bei Operationen und angeleitete Operationen	25

\*\*\*\*\*

### Für alle Weiterbildungsbefugnisse gilt:

- Grundsätzlich können sich die beurteilenden Fachbeisitzer im Zweifelsfall für eine Begehung der Weiterbildungsstätte des Antragstellers aussprechen, die dann in Absprache mit den Beteiligten anberaumt wird.
- Eingehende Befugnis-anträge werden von den Fachbeisitzern aus dem jeweiligen chirurgischen Fachgebiet beurteilt.

\*\*\*\*\*

Darüber hinaus gelten die folgenden allgemeinen Befugniskriterien:

- Die/Der Antragsteller/in sollte das **68. Lebensjahr** nicht überschritten haben.
- Die/Der Antragsteller/in muss gemäß § 5 Abs. 2 WBO 05 eine mehrjährige Tätigkeit nach Abschluss der entsprechenden Weiterbildung nachweisen.
- Die Praxis muss ausreichende räumliche Voraussetzungen für die Tätigkeit einer/eines Assistentin/-en bieten. Die Praxis sollte eine Größe von **65 m<sup>2</sup>** nicht unterschreiten.
- Die apparative und personelle Ausstattung der Praxis muss geeignete Voraussetzungen für die Weiterbildung einer/eines Assistentin/-en bieten. Hierfür erscheint es notwendig, dass **pro Quartal eine Anzahl von mindestens 500 Patienten** behandelt wird.

\*\*\*

### Grundsätze zum Beantragungsverfahren:

Anträge auf Erteilung einer Weiterbildungsbefugnis sind an die Ärztekammer Hamburg zu richten. Der Antragsprüfung liegt das entsprechende Antragsformular nebst Anlagen zugrunde.

Der Weiterbildungsausschuss befasst sich mit Anträgen auf Erteilung einer Befugnis und erarbeitet eine Beschlussempfehlung für den Vorstand der Ärztekammer Hamburg. (Im Falle einer positiven Empfehlung des Weiterbildungsausschusses, beschließt der Vorstand über die Erteilung einer Weiterbildungsbefugnis). Dieses Verfahren nimmt erfahrungsgemäß eine Zeit von 8 - 10 Wochen in Anspruch. Die Befugnis wird jedoch grundsätzlich rückwirkend mit dem Datum der Antragstellung erteilt.

Weiterbildungsbefugnisse werden gemäß § 5 Abs. 2 der WBO 05 grundsätzlich zeitlich befristet erteilt. Sie können jederzeit von der Ärztekammer überprüft werden. Entsprechend einem Grundsatzbeschluss des Vorstandes der Ärztekammer erfolgt eine Überprüfung nach einem resp. fünf Jahren.

Ändern sich in den Fällen des § 5 Abs. 4 der o.g. Weiterbildungsordnung die für die Erteilung der Weiterbildungsbefugnis maßgebend gewesenen Voraussetzungen, so ist der zeitliche Umfang der Weiterbildungsbefugnis den geänderten Verhältnissen anzupassen. **Der befugte Arzt ist verpflichtet, der Ärztekammer Änderungen in der Struktur und Größe der Weiterbildungsstätte unverzüglich mitzuteilen.**

### HINWEIS:

Gemäß der Gebührenordnung der Ärztekammer Hamburg vom 23.09.1991 i.d.F. der Änderungssatzung vom 24.10.2005 gilt entsprechend Ziffer 2.8 der Anlage zu § 1 - Gebührenverzeichnis -, dass für die Erteilung einer Weiterbildungsbefugnis die nachstehenden Gebühren zu entrichten sind:

Antrag auf Weiterbildungsbefugnis	Gebühr
je Arzt und Antrag bzw. Anhebungsantrag	75,00 €
Begehung zusätzlich	75,00 €
Neuerteilung bei Wechsel der Weiterbildungsstätte je Antrag	25,00 €

WB-Abteilung, 24. April 2007  
schm. / wen.